

SCHIEDSHOF
Geschäftsverzeichnisnr. 269
Urteil nr. 27/92 vom 2. April 1992

U R T E I L

In Sachen: Klage auf teilweise Nichtigerklärung des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 31. Juli 1990 "betreffende het onderwijs-II" (bezüglich des Unterrichts-II), erhoben von der VoG "Onderwijsinrichtingen van de Zusters der Christelijke Scholen" und Mitklägern.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden J. Delva und I. Pétry,
und den Richtern J. Wathelet, D. André, F. Debaedts, L. De Grève, L.P. Suetens, M. Melchior, H. Boel und L. François,
unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms,
unter dem Vorsitz des Vorsitzenden J. Delva,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. GEGENSTAND

Mit Klageschrift vom 14. Februar 1991, die dem Hof mit am 15. Februar 1991 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde, wird die Nichtigerklärung der nachstehenden Artikel des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 31. Juli 1990 "betreffende het onderwijs-II" (bezüglich des Unterrichts-II) (Belgisches Staatsblatt vom 18. August 1990):

- Artikel 2 §1, soweit dieser Artikel bei der Festsetzung der Betriebsmittel des Gemeinschaftsunterrichts und des subventionierten Unterrichts von den im Haushaltsplan des vorigen Haushaltsjahres genannten Beträgen für Betriebsmittel ausgeht,
- Artikel 4,
- Artikel 17 §1 Sätze 2 und 3,
- Artikel 18 §1,
- Artikel 20 1^o, soweit dieser Artikel im ersetzten Artikel 17 §1 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 die Prozentsätze bestimmt, in deren Höhe die Dienststelle für Infrastrukturarbeiten des subventionierten Unterrichtswesens die Investitionen für Schulgebäude subventioniert,
- Artikel 25,
- Artikel 26 Satz 2,

von

1. der VoG "Onderwijsinrichtingen van de Zusters der Christelijke Scholen", mit Sitz in 2290 Vorselaar, Markt 19,
2. der VoG "Provinciaalstaat der Broeders van Liefde", mit Sitz in 9000 Gent, Stropstraat 119,
3. der VoG "Middelbaar en Normaal Onderwijs van

- het Bisdom Hasselt", mit Sitz in 3500 Hasselt, Vrijwilligersplein 14,
4. der VoG "Don Bosco Onderwijscentrum", mit Sitz in 1150 Brüssel, Fr. Gaystraat 129,
 5. der VoG "Comité voor Onderwijs, Annuntiaten Heverlee", mit Sitz in 3001 Heverlee (Löwen), Naamsesteenweg 355,
 6. der VoG "Instituut voor Verpleegkunde Sint-Vincentius te Gent", mit Sitz in 9000 Gent, Molenaarsstraat 22,
 7. der VoG "Hoger Instituut voor Paramedische Beroepen Sint-Vincentius te Gent", mit Sitz in 9000 Gent, Sint Lievenspoortstraat 141,
 8. der VoG "O.-L.-Vrouw Ten Doorn te Eeklo", mit Sitz in 9900 Eeklo, Zuidmoerstraat 125,
 9. der VoG "Scholen de Hagewinde te Lokeren", mit Sitz in 9160 Lokeren, Torenstraat 15,
 10. der VoG "Diocesaan Schoolcomité Denderstreek-Noord", mit Sitz in 9200 Dendermonde, Kerkstraat 60,
 11. der VoG "Katholiek Onderwijs Anderlecht", mit Sitz in 1070 Brüssel, Dokter Jacobsstraat 67,
 12. der VoG "Vrij Technisch Instituut", mit Sitz in 3500 Hasselt, Schrijnwerkersstraat 7,
 13. der VoG "Sint-Amandscollege-Noord", mit Sitz in 8500 Kortrijk, Diksmuidekaai 6,
 14. der VoG "Centraal Katholiek Schoolcomité van Antwerpen", mit Sitz in 2000 Antwerpen, Otto Veniusstraat 22,

beantragt.

II. VERFAHREN

Durch Anordnung vom 18. Februar 1991 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den

Schiedshof die Mitglieder der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter F. Debaedts und D. André haben am 21. Februar 1991 geurteilt, daß es keinen Anlaß zur Anwendung der Artikel 71 und 72 des organisierenden Gesetzes gibt.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 §4 des organisierenden Gesetzes mit am 14. März 1991 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im Belgischen Staatsblatt vom 14. März 1991.

Durch Anordnung vom 27. März 1991 hat der Vorsitzende J. Delva die Rechtssache dem vollzählig tagenden Hof vorgelegt.

Die Exekutive der Französischen Gemeinschaft und die Flämische Exekutive haben am 17. bzw. 29. April 1991 je einen Schriftsatz eingereicht.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 6. Juni 1991 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die klagenden Parteien haben am 5. Juli 1991 einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnungen vom 2. Juli 1991 und 23. Januar 1992 hat der Hof die für die Urteilsfällung festgelegte Frist bis zum 15. Februar bzw. 15. August 1992 verlängert.

Durch Anordnung vom 19. Dezember 1991 hat der Hof

die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und die Sitzung auf den 23. Januar 1992 anberaumt.

Die Parteien wurden von dieser Anordnung in Kenntnis gesetzt und ihre Rechtsanwälte über die Terminfestsetzung informiert; dies erfolgte mit am 19. Dezember 1991 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen.

In der Sitzung vom 23. Januar 1992

- erschienen
RA P. Lemmens, in Brüssel zugelassen, für die vorgenannten klagenden Parteien,
RA K. Geelen, in Hasselt zugelassen, für die Flämische Exekutive, Jozef II-straat 30, 1040 Brüssel,
RA V. Thiry, in Lüttich zugelassen, für die Exekutive der Französischen Gemeinschaft, Avenue des Arts 19 AD, 1040 Brüssel,
- haben die referierenden Richter F. Debaedts und D. André Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. GEGENSTAND DER ANGEFOCHTENEN BESTIMMUNGEN

Artikel 2 §1 des Dekrets vom 31. Juli 1990 handelt

von der Berechnungsweise der Betriebsmittel des Gemeinschaftsunterrichtes und des subventionierten Unterrichtes. Ausgangspunkt dieser Berechnungsweise sind die Beträge, die im Laufe des vorigen Haushaltsjahres für jedes der beiden Unterrichtsnetze vorgesehen sind. Diese Beträge werden durch einen in Artikel 2 §1 des Dekrets definierten Anpassungskoeffizienten multipliziert. Die klagenden Parteien fechten diesen Artikel an, soweit bei der Berechnung der Betriebsmittel von den im Haushaltsplan des vorigen Haushaltsjahres enthaltenen Beträgen für Betriebsmittel ausgegangen wird.

Artikel 4 des Dekrets gewährt dem Gemeinschaftsunterricht durch den Autonomen Rat für den Gemeinschaftsunterricht einen Kredit, der ihn in die Lage versetzt, selbst für die dem Besitzer obliegende Instandhaltung seiner Gebäude zu sorgen.

Artikel 17 §1 Satz 1 des Dekrets bestimmt, daß die jährlich im Dekret über den Haushaltsplan der Flämischen Gemeinschaft festgelegten Mittel für Immobilierinvestitionen im Unterrichtswesen unter dem subventionierten freien Unterricht, dem subventionierten offiziellen Unterricht und dem Gemeinschaftsunterricht je nach dem Ersatzwert der Schulgebäude dieser jeweiligen Netze verteilt werden. Nach dem dritten Satz des vorgenannten Paragraphen beträgt der "Deckungsgrad" im subventionierten Unterricht 70% im Grundschulunterricht und 60% auf den übrigen Unterrichtsebenen und in den PMS-Zentren, gegenüber - nach dem zweiten Satz dieses Paragraphen - 100% im Gemeinschaftsunterricht.

Artikel 18 §1 des Dekrets legt für die Haushaltsjahre 1991 bis 1995 für jedes Netz die Beträge der Immobilierinvestitionen fest.

Artikel 20 1° des Dekrets ersetzt Paragraph 1 von Artikel 17 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zur Abänderung gewisser Bestimmungen der Unterrichtsgesetzgebung, seinerseits abgeändert durch das Dekret vom 5. Juli 1989 durch folgende Bestimmung:

"§1. Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 13 §2 ist die Dienststelle für Infrastrukturarbeiten des subventionierten Unterrichtswesens damit beauftragt, den Ankauf und die Bau-, Modernisierungs-, Ausbau- und Instandsetzungsarbeiten sowie die Erstausrüstung von Gebäuden für die subventionierten Unterrichtsanstalten, PMS-Zentren oder Internate in Höhe von 70% für den ordentlichen und besonderen Grundschulunterricht und in Höhe von 60% für die übrigen Unterrichtsniveaus und die PMS-Zentren zu subventionieren."

Die klagenden Parteien fechten diese Bestimmung an, soweit sie im ersetzten Artikel 17 §1 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 die Prozentsätze bestimmt, in deren Höhe die Dienststelle für Infrastrukturarbeiten des subventionierten Unterrichtswesens die Investitionen für Schulgebäude subventioniert.

Artikel 25 des Dekrets bestimmt, daß die Investitionsmittel des Gemeinschaftsunterrichtswesens bis 1995 jährlich um die im Artikel bestimmten Beträge ergänzt werden.

Artikel 26 Satz 2 des Dekrets bestimmt, daß Artikel 20 1° des Dekrets für die subventionierten

Anstalten, die zum kommunalen und provinziellen Unterrichtswesen gehören, zusammen mit dem Dekret, durch welches den Gemeinden und Provinzen für ihre Immobilieninvestitionen bezüglich des Unterrichts Zugang zum Investitionsfonds gewährt wird, in Kraft tritt. In Erwartung des Inkrafttretens des letztgenannten Dekrets bleibt die Regelung von Artikel 17 §1 b des Gesetzes vom 29. Mai 1959 in der durch das Dekret vom 5. Juli 1989 abgeänderten Fassung in Kraft. Aufgrund dieser letztgenannten Bestimmung können die kommunalen und provinziellen Unterrichtsanstalten auf allen Niveaus in Höhe von 60% subventioniert werden und außerdem für die übrigen 40% Zinssubventionen in Höhe der Differenz zwischen dem Marktzins und 1,25% bekommen.

IV. IN RECHTLICHER BEZIEHUNG

Hinsichtlich der Zulässigkeit der Klage

- 1.A.1. Die klagenden Parteien stützen ihr Interesse an der Klageerhebung darauf, daß jede von ihnen Organisationsträger von einer oder mehreren Anstalten des subventionierten freien Unterrichtes ist. Als solche würden sie durch Bestimmungen, die sich auf die Subventionierung der Betriebsmittel und Immobilieninvestitionen bezögen, unmittelbar und ungünstig getroffen. Außerdem seien die Veröffentlichungserfordernisse nach dem VoG-Gesetz erfüllt und die Klageerhebungsentscheidung fristgerecht vom zuständigen Organ getroffen worden.
- 1.A.2. Die Flämische Exekutive behauptet, daß die klagenden Parteien einzeln nachzuweisen hätten, worin ihr Interesse durch jede der angefochtenen

Bestimmungen geschädigt werden könne.

Die Flämische Exekutive bestreitet auch das Interesse, das die klagenden Parteien an der Nichtigerklärung der Artikel 17 §1 Sätze 2 und 3, 25 und 26 Satz 2 des angefochtenen Dekrets hätten, weil nicht nachgewiesen werde, daß die Nichtigerklärung dieser Bestimmungen ihnen irgendeinen Vorteil bringen würde.

- 1.A.3. Die klagenden Parteien behaupten in ihrem Erwidernsschriftsatz, daß jede der angefochtenen Bestimmungen Vorschriften bezüglich der öffentlichen Intervention zugunsten der Unterrichtserteiler enthalte. Soweit diese Bestimmungen den Anstalten des subventionierten freien Unterrichts Mittel vorenthielten, die wohl aber dem Gemeinschaftsunterricht und/oder dem subventionierten offiziellen Unterricht gewährt würden, träfen sie die bezeichneten Anstalten unmittelbar und ungünstig in ihrer Rechtslage als Unterrichtserteiler, die für die Subventionierung in Betracht kämen. Daß dies tatsächlich der Fall sei, versuchen die klagenden Parteien anschließend artikelweise darzulegen.

Im übrigen behaupten die klagenden Parteien, daß der Umstand, daß infolge der Nichtigerklärung gewisser Bestimmungen die Möglichkeit bestehe, daß andere, für sie günstigere Kriterien der Verteilung der für den Unterricht verfügbaren Geldmittel zur Anwendung kämen, ihr Interesse zur Genüge begründe.

- 1.B. Die klagenden Parteien sind Organisationsträger von einer oder mehreren Anstalten des freien subventionierten Unterrichts. Als solche können

sie durch Bestimmungen, die sich auf die Finanzierung der Unterrichtsanstalten beziehen, unmittelbar und ungünstig getroffen werden.

Außerdem geht aus dem bloßen Umstand, daß die klagenden Parteien infolge der Nichtigerklärung die Möglichkeit hätten, eine andere, für sie günstigere Subventionsregelung im Bereich der Schulgebäude zu bekommen, hervor, daß sie ein Interesse daran haben, diese Bestimmungen anzufechten.

Hinsichtlich der Zulässigkeit des Schriftsatzes der Exekutive der Französischen Gemeinschaft

- 2.A. Die klagenden Parteien stellen in ihrem Erwidierungsschriftsatz Fragen nach der Zulässigkeit des Schriftsatzes der Exekutive der Französischen Gemeinschaft. Es handele sich um einen rein formellen Schriftsatz, in dem der Standpunkt dieser Partei nicht zum Ausdruck gebracht werde, was dem Recht der klagenden Parteien auf Rückäußerung Abbruch tue. Auf jeden Fall sei ein eventueller, von der Exekutive der Französischen Gemeinschaft ausgehender Erwidierungsschriftsatz von der Behandlung auszuschließen.
- 2.B. In ihrem "Schriftsatz" erklärt die Exekutive der Französischen Gemeinschaft, dem Verfahren beizutreten und sich vorläufig, vorbehaltlich näherer Stellungnahme in einem Erwidierungsschriftsatz, nach dem Ermessen des Hofes zu richten.

Trotz seiner summarischen Beschaffenheit kann dieser "Schriftsatz" als ein Schriftsatz im Sinne des Artikels 85 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof betrachtet werden.

Zur Hauptsache

- A -

1. Erster Klagegrund

- 3.A.1. In einem ersten Klagegrund machen die klagenden Parteien eine Verletzung der Artikel 6, 6bis und 17 der Verfassung geltend, und zwar dadurch, daß Artikel 2 §1 des angefochtenen Dekrets bestimme, daß die Betriebsmittel des Gemeinschaftsunterrichts einerseits und des subventionierten Unterrichts andererseits jährlich festgesetzt würden, indem die im Haushaltsplan des vorigen Haushaltsjahres genannten Beträge für Betriebsmittel mit zwei näher bestimmten Anpassungskoeffizienten multipliziert würden. Diese Bestimmung habe - so die klagenden Parteien - zur Folge, daß die Betriebsmittel pro Schüler im Gemeinschaftsunterricht 3,08 Mal mehr als im subventionierten Unterricht betragen würden. Dieser Behandlungsunterschied beruhe nicht auf einem gesetzmäßigen Zweck, da beide Unterrichtsnetze den gleichen Unterricht nach den gleichen Normen erteilten und beide gehalten seien, den kostenlosen Zugang zum Unterricht bis zum Ende der Schulpflicht zu gewähren. Die Unterschiede, die es zwischen den Anstalten des Gemeinschaftsunterrichts und des freien subventionierten Unterrichts gebe, seien unerheblich für die Einführung eines Unterschieds bei der Gewährung von Betriebsmitteln. Auf jeden Fall

stehe die Gewährung von 3,08 Mal mehr Betriebsmitteln pro Schüler im Gemeinschaftsunterricht als im subventionierten Unterricht in keinem vernünftigen Verhältnismäßigkeitszusammenhang zum verfolgten Zweck.

Die klagenden Parteien behaupten, daß die angefochtene Bestimmung einzig und allein zur Folge habe, daß die unterschiedlichen Betriebskredite im Gemeinschaftsunterricht bzw. im subventionierten Unterricht nicht weiter auseinanderklafften. Dieser Unterschied nehme keineswegs ab; vielmehr bleibe er erhalten, so daß die bestehende Diskriminierung anhalte, was die klagenden Parteien anhand konkreter Zahlenangaben darzulegen versuchen. Sie beziehen sich ebenfalls auf eine Erklärung des Gemeinschaftsministers für Unterricht, aus der hervorgehen soll, daß sich dieser Minister dieser Ungleichheit bewußt gewesen sei und sich Fragen bezüglich ihrer Konformität mit Artikel 17 §4 der Verfassung gestellt habe.

Die klagenden Parteien erinnern anschließend an die vom Hof vermittelte Definition des Gleichheitsgrundsatzes und sind der Ansicht, daß die beanstandete Unterscheidung den vom Hof verwendeten Prüfungskriterien nicht gerecht werde. Das Kriterium der unterschiedlichen Beschaffenheit der jeweiligen Organisationsträger sei - so die klagenden Parteien - weder dem erstrebten Zweck angepaßt, noch stehe es damit in einem Verhältnismäßigkeitszusammenhang.

Die Gewährung von Betriebsmitteln bezwecke nämlich die Ermöglichung einer angemessenen Unterrichterteilung unter Beachtung der Wahlfreiheit der Eltern sowie der Unentgeltlichkeit des Unterrichts

bis zum Ende der Schulpflicht. Ohne Rücksicht auf die Art ihrer jeweiligen Organisationsträger unterlägen alle von der Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Unterrichtsanstalten etwa den gleichen Normen und hätten sie etwa die gleichen Bedürfnisse, was die Betriebsfinanzierung betrifft. Die Art der Organisationsträger könne somit nach Ansicht der klagenden Parteien kein hinreichender Grund sein, der eine unterschiedliche Behandlung bezüglich der Gewährung von Betriebsmittel rechtfertigen könnte. Auf jeden Fall würden die subventionierten Unterrichtsanstalten benachteiligt in einem Verhältnis, das in keinem Zusammenhang mit der Art der Organisationsträger stehe, da die vernünftigen Bedürfnisse der Gemeinschaftsanstalten bei weitem nicht dreimal mehr sein könnten als die Bedürfnisse der subventionierten Anstalten. Die einzige Erklärung für dieses Verhältnis liege angeblich in einer "politischen Wahl", die nicht ausreiche, um die Unterscheidung zwischen den Unterrichtsanstalten auch verfassungsmäßig zu begründen.

- 3.A.2. Die Flämische Exekutive behauptet an erster Stelle, daß sich die unterschiedliche Behandlung aus einem Unterschied bezüglich der Betriebsmittel, wie diese aus den früheren Haushaltsplänen ersichtlich sei, ergebe, nicht aber aus dem angefochtenen Artikel. Alleine schon deshalb sei der Klagegrund für unbegründet zu erklären.

Anschließend bestreitet die Flämische Exekutive, daß von einer ungerechtfertigten Behandlungsungleichheit die Rede wäre. Zu Unrecht würden die klagenden Parteien den Betrag der

Betriebsmittel allein mit der Schülerzahl in Verbindung bringen, während vielen anderen Elementen Rechnung zu tragen sei.

Die Exekutive weist darauf hin, daß die Opportunität einer gesetzlichen Regelung nicht durch die Prüfung anhand des Gleichheitsgrundsatzes in Frage gestellt werden dürfe. Es sei lediglich zu prüfen, ob ein in objektiver und vernünftiger Weise gerechtfertigtes Unterscheidungskriterium vorliege, wobei die eigenen Merkmale der Organisationsträger zu beachten seien. Die Exekutive meint, ein solches in objektiver und vernünftiger Weise gerechtfertigtes Kriterium liege tatsächlich vor. In diesem Zusammenhang wird auf die eigenen Merkmale des Gemeinschaftsunterrichts und des subventionierten Unterrichts hingewiesen. Der Gemeinschaftsunterricht sei ein öffentlicher Dienst im organisierenden Sinne des Wortes. Der Gemeinschaftsunterricht habe für ein ausreichendes Unterrichtsangebot zu sorgen, wobei die Gemeinschaft die geographische und soziologische Ansiedlung der Schulen zu berücksichtigen habe. Die Gemeinschaft müsse die Wahl zwischen dem Religionsunterricht und dem Unterricht in nichtkonfessioneller Sittenlehre bieten. Ebenfalls sei dem Umstand Rechnung zu tragen, daß es hauptsächlich im Gemeinschaftsunterrichtswesen kleine Schulen gebe, damit ein hinreichendes Unterrichtsangebot und eine Wahlfreiheit ermöglicht werde. Darüber hinaus sei der Gemeinschaftsunterricht stark mit der Gemeinschaft verknüpft, während im subventionierten Unterricht die Gemeinschaft Anstalten mit einem eigenen, von der Gemeinschaft völlig unabhängigen Organisationsträger subventioniere. Schließlich

weise die jeweilige Rechtsposition der Personallangehörigen in den beiden Netzen erhebliche Unterschiede auf.

Die Exekutive macht geltend, daß all diese Merkmale eine unterschiedliche Behandlung bezüglich der Gewährung von Betriebsmitteln erlaubten. An erster Stelle habe der Organisationsträger selbst für die mit dem organisierten Unterricht einhergehenden finanziellen Lasten aufzukommen; der öffentlichen Hand könne die völlige Übernahme dieser Lasten nicht zugemutet werden. Die Subventionierung stelle im wesentlichen eine Zulage dar, die den vom Organisationsträger selbst herbeizuschaffenden Finanzmitteln hinzugefügt werde. Die Intervention der öffentlichen Hand sei lediglich subsidiär und unterstützend. Außerdem sei die öffentliche Hand für eine gerechtfertigte Verwendung der Mittel sowie für die Festlegung eines Unterrichtsrahmens verantwortlich.

3.A.3. In ihrem Erwiderungsschrift behaupten die klagenden Parteien an erster Stelle, daß, auch wenn die unterschiedliche Behandlung aus unterschiedlichen, in früheren Haushaltsplänen enthaltenen Betriebsmitteln hervorgehe, eben die Aufrechterhaltung dieses Unterschieds vom Hof zu prüfen sei.

Auf das Argument der Exekutive, wonach die Subventionierungsverpflichtung der öffentlichen Hand nur subsidiär sei, antworten die klagenden Parteien, daß sich aus Artikel 17 der Verfassung für die öffentlichen Hand eine positive Verpflichtung ergebe; soweit Artikel 17 §1 der Verfassung bestimme, daß die Gemeinschaft die

Wahlfreiheit der Eltern gewährleiste, erlege er der Gemeinschaft die Verpflichtung auf, dafür Sorge zu tragen, daß die Wahlfreiheit tatsächlich existiere, was unter anderem die Bezuschussung freier Unterrichtsanstalten durch die öffentliche Hand voraussetze.

Außerdem gewährleiste Artikel 17 §3 der Verfassung den unentgeltlichen Zugang zum Unterricht bis zum Ende der Schulpflicht. Im Rahmen dieser verfassungsmäßigen Unentgeltlichkeit des Unterrichts bis zum Ende der Schulpflicht habe die Gemeinschaft zur Pflicht, die Kosten dieser Unentgeltlichkeit selbst zu tragen, unter Beachtung des verfassungsmäßigen Rechtes der Eltern auf freie Schulwahl. Die öffentliche Finanzierung könne hinsichtlich des Unterrichts, der nach der Verfassung unentgeltlich sein müsse, nicht subsidiär und unterstützend sein; sie stelle für die Gemeinschaft zwangsläufig eine verfassungsmäßige Verpflichtung dar.

Obwohl die Pflicht, Unterricht zu organisieren oder zu subventionieren, nicht unbegrenzt sei, müsse die öffentliche Hand bei ihrem Vorgehen auf jeden Fall den Gleichheitsgrundsatz angesichts aller Studenten, Eltern oder Personalangehörigen beachten. Die "gerechtfertigte Verwendung der Mittel" oder die "Festlegung des Unterrichtsrahmens" ändere nichts daran. Die beanstandete Behandlungsungleichheit verletze nicht nur Artikel 17 §4 der Verfassung, sondern auch Artikel 17 §1 der Verfassung, indem mittelbar Druck auf die Wahlfreiheit der Eltern ausgeübt werde.

Die klagenden Parteien weisen anschließend darauf

hin, daß das von ihnen beanstandete "Mißverhältnis" ebenfalls im Hinblick auf den Schulpakt zu beurteilen sei. Damals sei die Höhe der Betriebszuschüsse für die subventionierten Schulen auf 75% der Betriebskosten pro Schüler im staatlichen Unterrichtswesen festgesetzt worden, wobei der Umstand berücksichtigt worden sei, daß das staatliche Unterrichtswesen die freie Wahl zwischen Religionsunterricht und nichtkonfessioneller Sittenlehre bieten müsse und daß das staatliche Unterrichtswesen 1958 eine günstigere Regelung hinsichtlich der Schulbevölkerungsnormen genossen habe. Die klagenden Parteien betonen, daß es zur Zeit keinen Unterschied hinsichtlich der Schulbevölkerungsnormen mehr gebe, so daß die durchschnittliche Klassenbevölkerung zur Zeit keine wesentlichen Unterschiede je nach den Unterrichtsnetzen mehr aufweisen könne. Berücksichtige man die Verpflichtung, Religionsunterricht oder Unterricht in nichtkonfessioneller Sittenlehre zu erteilen, so zeige sich, daß der Prozentsatz von 75% für den Grundschulunterricht auf 89,7%, für den Sonderunterricht auf 76,7% und für den Sekundarunterricht auf 80% erhöht werden müsse. In Wirklichkeit betragen die heutigen Koeffizienten der Betriebszuschüsse des freien subventionierten Unterrichtswesens im Verhältnis zu den durchschnittlichen Betriebskosten pro Schüler im Gemeinschaftsunterrichtswesen 38,1% für den Grundschulunterricht, 36,8% für den Sonderunterricht und 39,1% für den Sekundarunterricht.

Die klagenden Parteien weisen darauf hin, daß der Vergleich aufgrund der durchschnittlichen Beträge

pro Schüler, die die Gemeinschaft jedem Unterrichtsnetz zur Verfügung stelle, nicht aber aufgrund der absoluten Beträge der Betriebszuschüsse angestellt werden müsse. Die Ungleichheit bestehe darin, daß das freie subventionierte Unterrichtswesen nur 37% von den Betriebsmitteln pro Schüler im Gemeinschaftsunterrichtswesen erhalte.

Ferner wird betont, daß es zur Beurteilung dessen, ob die Unterscheidung auf einer objektiven und vernünftigen Rechtfertigung beruhe, nicht genüge, auf die unterschiedliche Art der jeweiligen Organisationsträger hinzuweisen; es müsse nämlich auch nachgewiesen werden, daß diese Merkmale die unterschiedliche Behandlung auch tatsächlich rechtfertigten. Eine bloße Aufzählung dieser verschiedenen Merkmale der Organisationsträger sei ungenügend.

Die klagenden Parteien sind in diesem Zusammenhang der Meinung, daß die von der Flämischen Exekutive angeführten eigenen Merkmale des Gemeinschaftsunterrichtes den Unterschied bezüglich der gewährten Betriebsmittel kaum oder gar nicht rechtfertigen könnten.

Auf die Bemerkung, wonach die Gemeinschaft für ein ausreichendes Unterrichtsangebot sowie für die Wahlfreiheit zu sorgen habe, sei zu antworten, daß der Gemeinschaftsunterricht nicht der einzige sei, der die Wahlfreiheit von Eltern, die für ihre Kinder nichtkonfessionellen Unterricht wünschten, gewährleiste; auch neutrale provinzielle, kommunale oder freie Schulen gewährleisteten diese freie Schulwahl.

Soweit die Exekutive auf die über den Gemeinschaftsunterricht ausgeübte Aufsicht hinweist, betonen die klagenden Parteien, daß der freie Unterricht genauso sehr der Aufsicht der Gemeinschaft unterliege. Die zusätzliche Aufsicht, die die Exekutive über den Gemeinschaftsunterricht ausüben könne, habe übrigens keinerlei Auswirkung auf die Kosten dieses Unterrichtes.

Letzteres gelte - so die klagenden Parteien - auch für die unterschiedliche Rechtsposition der Personalangehörigen des Gemeinschaftsunterrichts und des freien subventionierten Unterrichtes.

Was den Zweck der angefochtenen Bestimmung - Gewährung ausreichender Betriebsmittel für alle Unterrichtsanstalten - betrifft, meinen die klagenden Parteien, die Exekutive weise nicht nach, daß das Unterscheidungskriterium (Gemeinschaftsunterricht gegenüber subventioniertem Unterricht) erheblich sei. Im Gegenteil, wenn es die Absicht des Dekrets sei, allen Unterrichtsanstalten ausreichende Betriebsmittel zu gewähren, sei nicht einzusehen, warum gewisse Unterrichtsanstalten nur Zuschüsse in Höhe eines Betrages erhielten, der sie nicht in die Lage verletze, alle Betriebskosten zu decken. Außerdem weise die Exekutive überhaupt nicht nach, daß die Unterschiede zwischen dem Gemeinschaftsunterricht und dem subventionierten Unterricht den Umfang der beanstandeten Ungleichheit - ein Verhältnis von 3 zu 1 - rechtfertigen könnten.

2. Zweiter Klagegrund

4.A.1. In einem zweiten Klagegrund wird eine Verletzung

der Artikel 6, 6bis und 17 §4 der Verfassung geltend gemacht, und zwar dadurch, daß aufgrund dieses Artikels jährlich ein Kredit in die Dotation des Autonomen Rates für den Gemeinschaftsunterricht eingetragen werde, um den Gemeinschaftsunterricht in die Lage zu versetzen, selbst für die dem Besitzer obliegende Instandhaltung seiner Gebäude zu sorgen, während der subventionierte Unterricht keinen solchen Kredit beanspruchen könne. Die klagenden Parteien meinen, dadurch werde der Gleichheitsgrundsatz verletzt, weil der fragliche Kredit es dem Gemeinschaftsunterricht erlaube, den gesamten Betrag seiner Betriebsmittel völlig für seinen Betrieb zu verwenden, während der subventionierte Unterricht wegen des Fehlens eines solchen Kredits verpflichtet sei, einen Teil seiner Betriebszuschüsse für die dem Besitzer obliegende Instandhaltung seiner Gebäude zu verwenden. Auch wenn die Unterscheidung auf unterschiedlichen Merkmalen der jeweiligen Organisationsträger beruhe, sei sie allerdings so beschaffen, daß der sich für die Anstalten des subventionierten Unterrichts daraus ergebende vergleichsweise Nachteil ihnen einen Last aufbürde, die dem verfolgten Zweck nicht angemessen sei.

- 4.A.2. Die Flämische Exekutive verweist auf ihre Argumentation bezüglich des ersten Klagegrunds. Außerdem weist die Exekutive darauf hin, daß die Gebäude des Gemeinschaftsunterrichts Eigentum des Autonome Rates für den Gemeinschaftsunterricht seien, einer Rechtsperson, die der strengen Kontrolle der Gemeinschaft unterliege, während im subventionierten Unterricht die Gemeinschaft Anstalten mit einem eigenen, von der Gemeinschaft völlig unabhängigen Organisationsträger

subventioniere. Schließlich vertritt die Exekutive die Meinung, daß nicht nachgewiesen worden sei, daß die verwendeten Mittel in keinem vernünftigen Verhältnismäßigkeitszusammenhang zum verfolgten Zweck stünden.

- 4.A.3. In ihrem Erwidierungsschriftsatz weisen die klagenden Parteien darauf hin, daß die Exekutive nicht leugne, daß die angefochtene Regelung die subventionierten Anstalten dazu verpflichte, die Kosten für die dem Besitzer obliegende Instandhaltung auf die Betriebszuschüsse anzurechnen. Somit werde nicht aufgezeigt, daß die angefochtene Bestimmung einen nachweislichen Zusammenhang mit ihrem Zweck, d.h. Gewährung ausreichender Betriebsmittel für alle Anstalten, aufweise. Die Kosten für die dem Besitzer obliegende Instandhaltung sei in beiden Netzen gleich, und beide Netze unterlägen der Verpflichtung, bis zum Ende der Schulpflicht unentgeltlichen Unterricht zu erteilen. Es werde genausowenig aufgezeigt, warum es notwendig sein sollte, den subventionierten Anstalten einen solchen Zuschuß vorzuenthalten.

3. Dritter Klagegrund

- 5.A.1. In einem dritten Klagegrund machen die klagenden Parteien eine Verletzung der Artikel 6, 6bis und 17 der Verfassung geltend, und zwar dadurch, daß Artikel 17 §1 Sätze 2 und 3 des angefochtenen Dekrets bei der Gewährung von Investitionskrediten für Immobilien einen "Deckungsgrad" von 100% im Gemeinschaftsunterricht, 70% im subventionierten Grundschulunterricht und 60% auf den übrigen Unterrichtsniveaus und in den PMS-Zentren des freien subventionierten Unterrichts

berücksichtige. Dadurch würden die für Immobilieninvestitionen bestimmten Mittel 1,69% Mal mehr betragen als im subventionierten Unterricht.

Die klagenden Parteien behaupten, daß der somit gemachte Unterschied keinen gesetzmäßigen Zweck verfolge; beide Arten von Unterrichtsanstalten hätten nämlich die gleichen Bedürfnisse in bezug auf Immobilieninvestitionen und beide seien gehalten, den kostenlosen Zugang zum Unterricht bis zum Ende der Schulpflicht zu gewähren, während der Unterschied, den es zwischen diesen Unterrichtsanstalten gebe, angesichts der eingeführten Unterscheidung unerheblich sei und es auf jeden Fall einen solchen Behandlungsunterschied gebe, daß der vergleichsweise Nachteil für die Anstalten des subventionierten Unterrichts ihnen eine Last aufbürde, die in keinem vernünftigen Verhältnismäßigkeitszusammenhang zum verfolgten Zweck stehe. Das gleiche gelte "mutatis mutandis" für die in Artikel 18 §1 des angefochtenen Dekrets bezeichneten Beträge, die sich aus der Anwendung der in Artikel 17 §1 Sätze 2 und 3 des Dekrets bestimmten "Deckungsgrade" ergäben.

Die klagenden Parteien weisen auch darauf hin, daß das Verhältnis hinsichtlich der Mittel keineswegs durch rein politische Überlegungen gerechtfertigt werden könne.

- 5.A.2. Die Flämische Exekutive verweist an erster Stelle auf ihre Argumentation bezüglich des ersten Klagegrunds. Sie fügt hinzu, daß, obwohl das Immobilienvermögen Eigentum des Autonomen Rates für den Gemeinschaftsunterricht sei, der Gemeinschaftsunterricht immer noch eine starke

Bindung mit der Gemeinschaft aufweise, namentlich unter Berücksichtigung der strengen Aufsicht über den Autonomen Rat für den Gemeinschaftsunterricht, während im subventionierten Unterrichtswesen die Gebäude Eigentum eigener, von der Gemeinschaft völlig unabhängiger Organisationsträger seien.

Hinsichtlich des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes weist die Exekutive darauf hin, daß der subventionierte Unterricht die Darlehensgarantie für den vom Organisationsträger zu tragenden Teil der Investitionslasten als zusätzlichen Vorteil beibehalte.

- 5.A.3. In ihrem Erwidierungsschriftsatz behaupten die klagenden Parteien, es müsse nachgewiesen werden, daß die eigenen Merkmale eines jeden Unterrichtsnetzes tatsächlich eine angepaßte Behandlung rechtfertigen würden. Die klagenden Parteien meinen, diese Bedingung seien nicht erfüllt; die im Dekret bestimmten "Deckungsgrade" für den subventionierten Unterricht seien auf rein willkürliche Weise gewählt worden und brächten lediglich einen politischen Kompromiß zum Ausdruck, der nur schwerlich eine objektive Rechtfertigung für den gemachten Unterschied darstellen könne.

Die klagenden Parteien weisen ferner darauf hin, daß die Subventionierung von Gebäuden des subventionierten freien Unterrichtswesens nicht darauf hinauslaufe, Privateigentum auf Staatskosten anwachsen zu lassen. Die subventionierten Gebäude erhielten nämlich eine Zweckbestimmung und müßten zahlreichen Bedingungen entsprechen; beim Verkauf dieser Gebäude werde der nicht abgeschriebene Teil des Subventionsbetrages

(Abschreibung von 1/20 pro Jahr) zurückerstattet.

4. Vierter Klagegrund

- 6.A.1. Auch im vierten Klagegrund wird eine Verletzung der Artikel 6, 6bis und 17 der Verfassung geltend gemacht, und zwar dadurch, daß Artikel 25 des angefochtenen Dekrets bestimme, daß die Investitionsmittel des Gemeinschaftsunterrichtes jährlich und bis zum Haushaltsjahr 1995 gemäß den in diesem Artikel erhaltenen Vorschriften ergänzt würden. Die Höhe dieser ergänzenden Mittel stehe in keinem vernünftigen Verhältnismäßigkeitszusammenhang zum verfolgten Zweck, der darin bestehe, dem Gemeinschaftsunterricht einen Ausgleich für den Abbau des Personals des Gebäudefonds zu vermitteln. Die klagenden Parteien behaupten, es sei nicht angegeben worden, inwieweit die Personalschrumpfung eine Anstrengung des Gemeinschaftsunterrichtes beinhaltet habe; der genannte Ausgleich sei durch den Verkauf von nicht mehr benutzten Gebäuden, die vorher für den Gemeinschaftsunterricht gedient hätten, bereits weitgehend verwirklicht worden.
- 6.A.2. Die Flämische Exekutive weist darauf hin, daß die angefochtene Bestimmung einen Ausgleich für die Abnahme der verfügbaren Investitionsmittel darstelle. Im übrigen nimmt die Exekutive Bezug auf die eigenen Merkmale des Gemeinschaftsunterrichtes und behauptet, es sei nicht nachgewiesen, daß die verwendeten Mittel in keinem vernünftigen Verhältnismäßigkeitszusammenhang zum erstrebten Zweck stünden.
- 6.A.3. Die klagenden Parteien behaupten, es sei nicht nachgewiesen, inwieweit die besagte

Personalschrumpfung eine Anstrengung des Gemeinschaftsunterrichtes impliziert habe, weshalb die Objektivität und Erheblichkeit des Unterscheidungskriteriums nicht nachgewiesen worden seien.

5. Fünfter Klagegrund

7.A.1. Im fünften Klagegrund fechten die klagende Parteien Artikel 26 Satz 2 des angefochtenen Dekrets wegen Verletzung der Artikel 6, 6bis und 17 §4 der Verfassung an. Aufgrund dieser Bestimmung könnten die Anstalten des kommunalen und provinzialen Unterrichtswesens bis zum Inkrafttreten des Dekrets, durch welches den Gemeinden und Provinzen für ihre Immobilierinvestitionen bezüglich des Unterrichts Zugang zum Investitionsfonds gewährt werde, weiterhin die frühere Regelung genießen. Kraft dieser Regelung würden sie auf allen Niveaus in Höhe von 60% subventioniert und könnten außerdem von der Dienststelle für Infrastrukturarbeiten des subventionierten Unterrichtswesens für die übrigen 40% Zinssubventionen erhalten, und zwar in Höhe der Differenz zwischen dem Marktzins und 1,25%. Die klagenden Parteien behaupten, durch diese Regelung entstehe eine Unterscheidung zwischen den Anstalten des subventionierten offiziellen Unterrichts, die über die Subventionierung des Kapitals hinaus weiterhin Zinszuschüsse erhielten, und den Anstalten des freien subventionierten Unterrichts, die keine solchen Zuschüsse beanspruchen könnten. Diese Unterscheidung verfolge - so die klagenden Parteien - keinen gesetzmäßigen Zweck, da beide Unterrichtsanstalten beide Unterricht nach denselben Normen erteilten und beide dazu gehalten seien, den kostenlosen

Zugang zur Unterricht bis zum Ende der Schulpflicht zu gewähren, während die zwischen diesen Unterrichtsanstalten existierenden Unterschiede für die Gewährung von Mitteln in bezug auf Immobilierinvestitionen nicht erheblich seien. Auf jeden Fall gebe es in Anbetracht des Umfangs der Zinszuschüsse keinen vernünftigen Verhältnismäßigkeitszusammenhang zwischen den verwendeten Mitteln und dem verfolgten Zweck.

- 7.A.2. Nach Ansicht der Flämischen Exekutive würden die klagenden Parteien aus den Augen verlieren, daß, obwohl sie keine Zinszuschüsse für den nichtsubventionierten Teil des Investitionskapitals erhielten, der Investitionszuschuß im Grundschulunterricht höher sei (70%) als für ähnliche Investitionen im subventionierten offiziellen Unterricht während der Übergangsregelung, wobei zu berücksichtigen sei, daß der Grundschulunterricht den Schwerpunkt des offiziellen subventionierten Unterrichtes darstelle.

Die Flämische Exekutive weist anschließend auf die eigenen Merkmale des subventionierten offiziellen Unterrichtes hin, die für den gemachten Unterschied erheblich seien, und zwar daß der subventionierte offizielle Unterricht mit einem öffentlichen Dienst im organisierenden Sinne des Wortes beauftragt sei und die Personalangehörigen dieses Unterrichtsnetzes eine unterschiedliche Rechtsposition hätten.

- 7.A.3. Die klagenden Parteien betonen an erster Stelle, daß, obwohl das Dekret bezüglich des "Investitionsfonds zur Verteilung der Subventionen für bestimmte Immobilierinvestitionen, die in der

Flämischen Gemeinschaft und der Flämischen Region durch die Provinzen, die Gemeinden oder den Gemeinschaftsausschuß bzw. auf deren Betreiben getätigt werden" (Belgisches Staatsblatt, 30. April 1991) mittlerweile in Kraft getreten sei, die angefochtene Regelung auf jeden Fall vom 28. August 1990 bis 31. Dezember 1990 in Kraft gewesen sei.

Ferner behaupten die klagenden Parteien anhand eines Zahlenbeispiels, daß die Regelung, die für den freien subventionierten Grundschulunterricht gelte, weniger günstig sei als die Übergangsregelung für den subventionierten offiziellen Unterricht.

Schließlich behaupten die klagenden Parteien, es genüge nicht, die eigene Merkmale der verschiedenen Unterrichtsanstalten aufzuführen; außerdem müsse nachgewiesen werden, daß diese Merkmale die unterschiedlichen Bezuschussungsregelungen rechtfertigen könnten. Diese Rechtsfertigung werde von der Flämischen Exekutive aber keineswegs gegeben.

- B -

- 3.B.1. Artikel 59bis §2 2° der Verfassung, wie bei der Revision vom 24. Dezember 1970 eingefügt, behielt dem Kompetenzbereich des Nationalgesetzgebers unter anderem dasjenige vor, "was sich auf den Schulfrieden bezieht". Der Fortfall dieses Vorbehaltes bei der Revision vom 15. Juli 1988 bedeutet nicht, daß diese Zielsetzung preisgegeben worden wäre, sondern vielmehr, daß nunmehr jede

Gemeinschaft, deren Kompetenzbereich in bezug auf den Unterricht erweitert worden ist, dafür Sorge zu tragen hat, daß der Schulfriede, so wie dieser jetzt in Artikel 17 der Verfassung gewährleistet ist, nicht beeinträchtigt wird.

3.B.2. Die Verfassungsvorschriften bezüglich des Unterrichts sind seit der Revision vom 15. Juli 1988 in Artikel 17 der Verfassung enthalten, außer was die jeweiligen Zuständigkeiten vom Staat und Gemeinschaften betrifft. Diese Bestimmung lautet folgendermaßen:

"§1. Das Unterrichtswesen ist frei; jede präventive Maßnahme ist verboten; die Ahndung der Delikte wird nur durch Gesetz oder Dekret geregelt.

Die Gemeinschaft gewährleistet die Wahlfreiheit der Eltern.

Die Gemeinschaft organisiert ein Unterrichtswesen, das neutral ist. Die Neutralität beinhaltet insbesondere die Achtung der philosophischen, ideologischen oder religiösen Auffassungen der Eltern und Schüler.

Die von den öffentlichen Behörden organisierten Schulen bieten bis zum Ende der Schulpflicht die Wahl zwischen dem Unterricht in einer der anerkannten Religionen und demjenigen in nichtkonfessioneller Sittenlehre.

§2. Wenn eine Gemeinschaft als Organisationsträger einem oder mehreren autonomen Organen Befugnisse übertragen will, kann dies nur durch ein mit Zweidrittelmehrheit angenommenes Dekret erfolgen.

§3. Jeder hat ein Recht auf Unterricht unter Berücksichtigung der Grundfreiheiten und -rechte. Der Zugang zum Unterricht ist unentgeltlich bis zum Ende der Schulpflicht.

Alle schulpflichtigen Schüler haben zu Lasten der Gemeinschaft ein Recht auf eine moralische oder religiöse Erziehung.

§4. Alle Schüler oder Studenten, Eltern,

Personalmitglieder und Unterrichtsanstalten sind vor dem Gesetz oder dem Dekret gleich. Das Gesetz und das Dekret berücksichtigen die objektiven Unterschiede, insbesondere die jedem Organisationsträger eigenen Merkmale, die eine angepaßte Behandlung rechtfertigen.

§5. Die Organisation, die Anerkennung oder die Bezuschussung des Unterrichtswesens durch die Gemeinschaft werden durch Gesetz oder Dekret geregelt".

3.B.3. In den parlamentarischen Vorarbeiten zum Artikel 17 wird oft auf die im Schulpakt und in den Gesetzen vom 29. Mai 1959, 11. Juli 1973 und 14. Juli 1975 anerkannten Gleichgewichte verwiesen. Daraus läßt sich allerdings nicht schließen, daß Artikel 17 einzig und allein zum Zweck gehabt hätte, den in diesen Bestimmungen verankerten Grundsätzen Verfassungswert einzuräumen. Wie der vierte Paragraph von Artikel 17 ausdrücklich besagt, können nur objektive Unterschiede, insbesondere die dem Organisationsträger eigenen Merkmale, "eine angepaßte Behandlung" rechtfertigen. Eine solche Behandlung sollte allerdings nicht dazu führen, daß die in Artikel 17 §1 gewährleistete Unterrichts- und Wahlfreiheit der Eltern beeinträchtigt wird. Die bloße Erwägung, wonach es unter der früheren Gesetzgebung eine differenzierte Behandlung gegeben hätte, genügt nicht zur Feststellung, daß sie auf objektiven Unterschieden beruht haben bzw. weiterhin beruhen soll.

Sobald es jedoch objektive Unterschiede gibt, die eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen, kann der Dekretgeber sich von Maßnahmen leiten lassen, mit welchen der Nationalgesetzgeber vor der gleichzeitigen Revision der Artikel 59bis und 17 der Verfassung den Schulfrieden herbeigeführt hatte.

- 3.B.4. Die klagenden Parteien, die Organisationsträger von einer oder mehreren Anstalten des freien subventionierten Unterrichts sind, beanstanden in den vorgebrachten Klagegründen einen ungleiche Behandlung dieser Unterrichtsanstalten anderen Unterrichtsanstalten gegenüber.

Bezüglich des ersten Klagegrunds

- 4.B.1.1. Im ersten Klagegrund wird Artikel 2 §1 des Dekrets vom 31. Juli 1990 angefochten, soweit bei der Gewährung der Betriebsmittel für den Gemeinschaftsunterricht einerseits und den subventionierten Unterricht andererseits in dieser Bestimmung von den im Haushaltsplan des vorigen Haushaltsjahres enthaltenen Beträgen ausgegangen wird. Dadurch würde der Dekretgeber eine unterschiedliche Behandlung dieser beiden Unterrichtsnetze aufrechterhalten.
- 4.B.1.2. Der Umstand, daß die gleiche unterschiedliche Behandlung bereits in der Vergangenheit existiert hat, befreit den Hof nicht von der Verpflichtung, diese unterschiedliche Behandlung anhand von Artikel 17 §4 der Verfassung zu prüfen, auf den sich die klagenden Parteien berufen und der - wie zu 3.B.2. und 3.B.3. ausgeführt - die Angelegenheit regelt.
- 4.B.2. Im Gegensatz zum Gemeinschaftsunterrichtswesen, das mit einem öffentlichen Dienst im organisierenden Sinne des Wortes beauftragt ist, ist das subventionierte freie Unterrichtswesen ein funktioneller öffentlicher Dienst, d.h. ein Dienst, der für die gesamte Bevölkerung bzw. einen Teil der Bevölkerung aus privater Initiative im

Hinblick auf die Erfüllung einer Aufgabe öffentlichen Interesses organisiert wird.

Daraus ergeben sich objektive Unterschiede zwischen dem Gemeinschaftsunterrichtswesen und dem subventionierten freien Unterrichtswesen:

- Die Gemeinschaft ist im Gegensatz zu anderen Organisationsträgern dazu gehalten, ständig im gesamten Gebiet für ein ausreichend breites Unterrichtsangebot zu sorgen.
- Die Anstalten des subventionierten freien Unterrichtswesens sind im Gegensatz zu den Anstalten des Gemeinschaftsunterrichtswesens nicht dazu verpflichtet, alle Schüler, die sich anmelden, aufzunehmen; die Möglichkeit selektiven Vorgehens ist beim Organisationsträger des Gemeinschaftsunterrichtes also nicht vorhanden.
- Die von der öffentlichen Hand, u.a. von der Gemeinschaft organisierten Schulen sind kraft Artikel 17 §1 letzter Absatz der Verfassung dazu gehalten, bis zum Ende der Schulpflicht die Wahl zwischen dem Unterricht in einer der anerkannten Religionen und demjenigen in nichtkonfessioneller Sittenlehre zu bieten.

Im übrigen richten sich die Betriebskosten nur zum Teil nach der Schülerzahl; was die Instandhaltung sowie das Schul- und Lehrmaterial betrifft, gibt es pro Anstalt Kosten, von denen manche vom Umfang der Anstalt unabhängig sind oder nicht unmittelbar proportional zur Schülerzahl zunehmen.

4.B.3. Es gibt genügend objektive Unterschiede, die in der heutigen Sachlage eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen und es dem Dekretgeber erlauben, ohne Artikel 17 §4 zu verletzen, sich von jenen Maßnahmen leiten zu lassen, durch welche der Nationalgesetzgeber vor der gleichzeitigen Revision der Artikel 59bis und 17 der Verfassung den Schulfrieden zustande gebracht hatte.

Der Klagegrund ist unbegründet.

Bezüglich des zweiten, dritten und vierten Klagegrunds

5.B.1. Im zweiten, dritten und vierten Klagegrund beanstanden die klagenden Parteien einen Behandlungsunterschied zwischen dem Gemeinschaftsunterricht und dem subventionierten Unterricht hinsichtlich der Kredite für die dem Besitzer obliegende Instandhaltung der Gebäude, die nur dem Gemeinschaftsunterricht gewährt werden (zweiter Klagegrund), sowie die Gewährung von Investitionskrediten für Immobilien (dritter und vierter Klagegrund).

5.B.2. Die Eigentumsregelung, der Schulgebäude unterliegen, variiert je nach dem Organisationsträger, der diese Schulgebäude besitzt. Im freien subventionierten Unterrichtswesen sind Schulgebäude nämlich das Eigentum privatrechtlicher Rechtspersonen, während sie im Gemeinschaftsunterricht einer öffentlichrechtlichen Rechtsperson, dem Autonomen Rat für den Gemeinschaftsunterricht, der der strengen Kontrolle durch die Gemeinschaft unterliegt, gehören. Die eigenen Merkmale jeder von beiden Kategorien von Organisationsträgern ergeben einen

"objektiven Unterschied", der eine "angepaßte Behandlung" rechtfertigt, nicht nur was die Gewährung von Investitionskrediten betrifft, sondern auch hinsichtlich der Kredite für die dem Besitzer obliegende Instandhaltung, die beide in Immobilienwerte umgesetzt werden, und zwar bei den ersteren, indem sie für den Eigentumserwerb von Immobilien verwendet werden, und bei den letzteren, indem sie für die Aufrechterhaltung des Wertes der unbeweglichen Sache verwendet werden, deren Besitzer der Organisationsträger ist.

5.B.3. Es zeigt sich darüber hinaus gar nicht, daß der Unterschied hinsichtlich der gewährten Investitions- und Instandhaltungskredite für die Gebäude der Wahlfreiheit der Eltern oder dem Gleichgewicht zwischen den Unterrichtsanstalten und demzufolge dem Schulfrieden Abbruch tun würde.

5.B.4. Es steht dem Hof nicht zu, zu prüfen, ob die durch das Dekret eingeführten Maßnahmen angebracht oder wünschenswert sind. Soweit diese Maßnahmen in keinem Mißverhältnis zum erstrebten Zweck stehen und die Bedürfnisse hinsichtlich der Schulgebäude in objektiver Weise berücksichtigen, gehört die Wahl der am besten geeigneten Finanzierungsmethoden zur Ermessensfreiheit des Dekretgebers.

Bezüglich des fünften Klagegrunds

6.B.1. Aus dem bloßen Umstand, daß die klagenden Parteien infolge einer Nichtigerklärung die Möglichkeit bekämen, eine für sie günstigere Subventionsregelung hinsichtlich der Schulgebäude zu erhalten, ergibt sich, daß sie ein Interesse daran haben, die im Klagegegrund bezeichneten

Bestimmungen anzufechten.

- 6.B.2. Aufgrund der angefochtenen Bestimmung von Artikel 26 Satz 2 bleibt die frühere Regelung für die Subventionierung von Immobilierinvestitionen der subventionierten Anstalten, welche zum Kommunal- und Provinzialunterrichtswesen gehören, bis zum Inkrafttreten des Dekrets in Kraft, wobei den Gemeinden und Provinzen für ihre Immobilierinvestitionen hinsichtlich des Unterrichtes Zugang zum Investitionsfonds gewährt wird.

Diese Bestimmung findet ihren Ursprung in dem Umstand, daß zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des angefochtenen Dekrets das Dekret bezüglich "des Investitionsfonds zur Verteilung der Subventionen für bestimmte Immobilierinvestitionen, die in der Flämischen Gemeinschaft und der Flämischen Region durch die Provinzen, die Gemeinden oder den Gemeinschaftsausschuß bzw. auf deren Betreiben getätigt werden" (Belgisches Staatsblatt, 30. April 1991) noch nicht in Kraft getreten war.

Aus den zu 5.B.2. dargelegten Gründen und in Anbetracht dessen, daß die Eigentumsregelung, der die Schulgebäude unterliegen, je nach dem sie besitzenden Organisationsträger variiert, erfordert Artikel 17 §4 der Verfassung nicht, daß das freie subventionierte Unterrichtswesen und das offizielle subventionierte Unterrichtswesen bei der Gewährung von Geldmitteln durch die Gemeinschaft für Immobilierinvestitionen völlig gleich behandelt werden sollten.

Es zeigt sich außerdem gar nicht, daß den zu den obigen Punkten 5.B.4. und 5.B.5. dargelegten

Erfordernissen nicht entsprochen sein sollte.

AUS DIESEN GRÜNDEN:

DER HOF,

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 2. April 1992.

Der Kanzler,

L. Potoms

Der Vorsitzende,

J. Delva